Stellplatzsatzung der Gemeinde Hosenfeld

Über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung-

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI.I, 1992 S.533) sowie der §§ 50, 87 (1) 1, Nr.4 und 5 der Hess. Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBI. I, S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld in der Sitzung am 08.06.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Hosenfeld wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Soweit die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs oder die Beseitigung städtebaulicher Missstände es erfordern, sind für die Innenbereiche aller Ortsteile der Gemeinde Hosenfeld Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für bestehende bauliche und sonstige Anlagen herzustellen.

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- oder wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Das gilt nicht für bereits befestigte Flächen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.
 - Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang mind. 14 cm / 16 cm) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 3 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheibe sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen.
 - Ab 6 Stellplätzen ist neben der Baumbepflanzung grundsätzlich eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen vorzunehmen. Entstehende Böschungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen / begrünen.
- (3) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze und Fahrräder nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden. Stellplätze müssen grundsätzlich unabhängig anfahrbar sein.
- (4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugängig sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:
 - Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger

je 25 m²

2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder ein Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen

je 50 m²

 Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus

je 150 m²

(2) Für Abstellplätze für Fahrräder wird eine Platzgröße von 1,2 m² je Abstellplatz bestimmt.

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen und Abstellflächen für Fahrräder bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
 - Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Mindestbedarf an Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden.
- (2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem tatsächlichen Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage 1 sind für vergleichbare Nutzungen dabei heranzuziehen.

- (4) Für bauliche und sonstige Anlagen, für deren Betrieb der Einsatz von Lastkraftwagen bzw. Bussen notwendig ist (z.B. regelmäßiger An- und/oder Auslieferungsverkehr, Vermietung und Verpachtung von Kraftfahrzeugen etc.), sind die entsprechenden Stellplatzflächen in ausreichender Zahl nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Stellplatzablösung, Ablösebetrag

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Hosenfeld wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde Hosenfeld einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von PKW-Stellplätzen oder PKW-Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Für Stellplätze nach § 3 (1) Nr. 1 der Satzung werden folgende Ablösebeiträge festgelegt:

Zone 1:

Innenbereich der Ortsteil Blankenau, Hainzell und Hosenfeld

5.750,- DM

Zone 2:

Innenbereich der Ortsteile Jossa, Poppenrod und Schletzenhausen

5.500,- DM

Zone 3:

Innenbereich der Ortsteile Brandlos und Pfaffenrod

5.250,- DM

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages der die Veröffentlichung enthaltenden Ausgabe des "Mitteilungsblattes für die Gemeinde Hosenfeld" in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen über die Anzahl der Stellplätze und/oder Garagen in den einzelnen Bebauungsplänen der Gemeinde Hosenfeld außer Kraft.

36154 Hosenfeld, den 09. Juni 1995

(Siegel)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hosenfeld

Müller (Bürgermeister)

Anlage

Anlage 1 Zur Stellplatz-und Ablösesatzung der Gemeinde Hosenfeld

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher /-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder		
	nngebäude					
1.1	Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung		2 je Wohnung		
1.2	Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen, sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung		
1.3	Einzimmer-Appartement	1 Stpl. je Wohnung		1 je Wohnung		
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,4 Stpl. je Wohnung	20	0,2 je Wohnung		
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung		2 je Wohnung		
1.6	Kinder- u. Jugendheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 3 Betten		
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je Bett		
1.8	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 2 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten		
1.9	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 3 Betten		
1.10	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten		
2 Geb	väude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräu	ımen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	20	1 je 60m² Nutzfläche		
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 15 m² Nutzfläche, jedoch mind. 5. Stpl.	75	1 je 50 m² Nutzfläche		
3 Ver	3 Verkaufsstätten					
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Kioske	1 Stpl. je 30 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 70 m² Verkaufsnutzfläche		
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher / innenverkehr	1 Stpl. je 50m² Verkaufsnutzfläche	75	1 je 100 m² Verkaufsnutzfläche		
3.3	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsgeschäfte	1 Stpl. je 10m² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m² Verkaufsnutzfläche		

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

	germany,			
4.1	Versammlungsstäten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	90	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze

5 Sportstätten

3 Sp0	rtstatten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher / innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	 1 je 250 m² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher / innenplätzen	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzl 1 Stpl. je 15 Besucher/innen- plätze	 1 je 250 m² Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m² Hallenplätze	 1 je 50 m² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen <u>mit</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50m² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innen- plätze	 1 je 50m² Hallenfläche zusätzl. 1 je 25 Besucher/innen- plätze
5.5	Fitnesscenter	1Stpl. je 20m² Hauptnutzfläche	 1 je 20 m² Hauptnutzfläche
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300m² Grundstücksfläche	 1 je 300m² Grundstücksfläche
5.7	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen	 1 je 8 Kleiderablagen
5.8	Hallenbäder <u>mit</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innen- plätze	 1 je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innen- plätze
5.9	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	 1 je 2 Spielfelder
5.10	Tennisplötze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Besucher/innen- plätze	 1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innen- plätze
5.11	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	 5 je Minigolfanlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	 2 je Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	 1 je 5 Boote

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 12m² Bewirtungsfläche	75	1 je 4 m² Bewirtungsfläche
6.1.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6m² Bewirtungsfläche	75	1 je 10m² Bewirtungsfläche
6.2	Discotheken	1 Stpl. je 3m² Bewirtungsfläche (einschl. Tanzfläche)	75	1 je 10m² Bewirtungsfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.1 und Nr. 6.1.2	75	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten

7 Krankenanstalten

7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	60	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher	1 Stpl. je 4 Betten	50	1 je 40 Betten
	Bedeutung			
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für	1 Stpl. je 4 Betten	25	1 je 50 Betten
	langfristig Kranke			
7.4	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 50 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30	 1 je 3 Schüler/innen
		Schüler/innen	
8.2	Sonst. allgemeinbildende Schulen,	1 Stpl. je 25	 1 je 3 Schüler/innen
	Berufsschulen, Berufsfachschulen	Schüler/innen	
		zusätzl. 1 Stpl. je 5	
		Schüler/innen über	
		18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15	 1 je 15
		Schüler/innen	Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4	 1 je 5 Studierende
		Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 15 Kinder,	 1 je 15 Kinder
		jedoch mind. 2 Stpl.	•
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15	 1 je 5
		Besucher/innen-	Besucher/innen-
		plätze	plätze

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m²	20	1 je 60m²
		Nutzfläche oder je 3		Nutzfläche oder je 3
		Beschäftigte		Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs-,	1 Stpl. je 100m²		1 je 6 Beschäftigte
	und Verkaufsplätze	Nutzfläche		
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs-		1 je 8 Wartungs-
		oder Reparaturstand		oder
				Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je		
		Pflegesatz		
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je		
		Waschanlage		
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur	3 Stpl. je		
	Selbstbedienung	Waschplatz		
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8m²	90	1 je 20 m²
		Nutzfläche jedoch		Nutzfläche
		mind. 3 Stpl.		

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	 1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	 1 je 750 m² Grundstücksfläche

Der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.